

Nutzungsordnung

für die „Alte Brennerei“



1. Für die Nutzung der „Alte Brennerei“ wird ein Entgelt in Höhe von **80,00 Euro** erhoben. Diese ist vor jeder Veranstaltung und Nutzung zu entrichten. Zu diesen Kosten addieren sich die Verbrauchskosten für Wasser und Strom.
2. Zur Nutzung der Anlage ist eine Kautions in Höhe von **150,00 Euro** zu hinterlegen.
3. Die Benutzer haben die Anlage im Sinne des öffentlichen Interesses pfleglich zu behandeln.
4. Abfälle sind mitzunehmen.
5. Das Gelände ist sauber zu halten und so zu hinterlassen, wie es vorgefunden wurde.
6. Während der Nutzung aufgetretene Schäden und Beeinträchtigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Kosten für etwaige Reparaturen oder eine Wiederbeschaffung sind vom Nutzer zu tragen, auch dann wenn Schäden durch Dritte verursacht sein sollten.
7. Grillen oder Feuermachen ist nur an der dafür vorgesehenen Außen-Feuerstelle erlaubt.
8. Es ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände in die Müllbehälter geworfen werden. Entstandener Müll ist selbst zu entsorgen, andernfalls wird die Entsorgung berechnet.
9. Die Feuerstelle ist sauber zu hinterlassen. Im Sinne des Brandschutzes sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Glut ist vor dem Verlassen zu löschen.
10. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen.
In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr herrscht grundsätzlich Nachtruhe gemäß §4 Landesimmissionsschutzgesetz.
Die Befindlichkeiten der Anwohner sind jedoch vorrangig zu beachten
11. Die Benutzung von Stereoanlagen, Musikinstrumenten oder ähnlichen Geräten ist nur dann erlaubt, wenn andere Gäste und die Anwohner dadurch nicht gestört werden.
12. Alkoholenuss von Jugendlichen unter 16 Jahren ist verboten.
Die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes** müssen beachtet werden.
13. Die Schlüssel zur Benutzung der „Alten Brennerei“ werden zu treuen Händen übergeben. Für jeden Missbrauch oder Verlust und dessen Folgen (z.B. Austausch der Schließanlage) haftet der Nutzer.
14. An der Straße, dem Gehweg und dem Außenbereich darf nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen gehalten werden. Ansonsten müssen diese Bereiche freigehalten werden.
15. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen, Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden.
16. Das Hausrecht wird ausgeübt vom verantwortlichen Betreuer der Anlage, den Bediensteten der Ortsgemeinde, dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Schönecken sowie dessen Vertretern. Diese können gegebenenfalls jede Veranstaltung mit sofortiger Wirkung beenden.